



KUNDMACHUNGEN

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 6

Zahl: 20610-ZT/2/106-2016

Gemäß § 17, Absatz 5 des Ziviltechnikergesetzes 1993, BGBl. Nr.156/1994, wird bekannt gegeben, dass die Herrn Dipl.-Ing. Michael Zaic mit Bescheid des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 4.4.1995 mit Zahl 91.514/271-III/7/95 verliehene Befugnis eines Architekten durch Verzicht mit Wirksamkeit vom 22.8.2016 erloschen ist.

Salzburg, am 13.09.2016
Für den Landeshauptmann
Dipl.-Ing. Christian Nagl
Landesbaudirektor

Amt der Salzburger Landesregierung
Abteilung 4

Zahl: 20408-K/8/572-2016

Kundmachung
der Obereinigungskommission
beim Amt der Salzburger Landesregierung

Gemäß § 56 Abs 1 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995, LGBl Nr 7/1996 idgF, wird bei der Obereinigungskommission beim Amt der Salzburger Landesregierung der Mantelvertrag für die Forstarbeiter in der Privatwirtschaft, abgeschlossen am 1. Jänner 2016, zwischen

1. dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich, Burgenland und Wien, 1010 Wien, Schauflergasse 6;
2. dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Kärntens, 9020 Klagenfurt, Museumgasse 5/II,
3. dem land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Salzburg, 5020 Salzburg, Schwarzstraße 19;
4. dem Arbeitgeberverband der Land- und Forstwirtschaft Steiermark, 8020 Graz, Hamerlinggasse 3;
5. dem Arbeitgeberverband der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Oberösterreichs, 4021 Linz, Auf der Gugl 3,

einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1 andererseits, im Kataster der Kollektivverträge bei der Obereinigungskommission unter der Aktenzahl 20423-K/83/5-2016 hinterlegt und der Abschluss hiermit kundgemacht.

Gemäß § 56 Abs 6 der Salzburger Landarbeitsordnung 1995 kann der vorstehende Zusatzvertrag im Büro der Obereinigungskommission, Bürgerzentrum am Bahnhof, Zi. Nr. B435, Fanny-von-Lehnert-Straße 1, 5020 Salzburg, während der Amtsstunden eingesehen werden.

Salzburg, am 09.09.2016
Für die Obereinigungskommission
Der Vorsitzende
Mag. Klaus Pogadl



FLÄCHENWIDMUNGEN

Gemeinde Hallwang
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hallwang einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Döbring Nord (Golser)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 11.10.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Hallwang, am 20.09.2016
Der Bürgermeister
Mag. Johannes Ebner

Marktgemeinde Golling a. d. Salzach
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Golling a. d. Salzach für den **Bereich ‚Plaikhofsiedlung - Lienbacher, Niederkircher‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 11.10.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind

durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Golling, am 20.09.2016
Der Bürgermeister
Anton Kaufmann

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Parkplatzerweiterung Therme‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 11.10.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Altenmarkt, am 22.09.2016
Der Bürgermeister
Rupert Winter

Zahl: 21004-P/1522/131-2016

**Auflage des Entwurfes zum Sachprogramm
„Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte“
SALZBURGER LANDESREGIERUNG**

Kundmachung

1. Gemäß § 8 Abs. 4 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL. Nr. 30/2009 i.d.g.F, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Sachprogrammes „**Freihaltung für Verkehrsinfrastrukturprojekte**“ **vier Wochen** lang beginnend ab Verlautbarung in der Salzburger Landeszeitung in der Abteilung 10 - Wohnen und Raumplanung des Amtes der Salzburger Landesregierung, in den Bezirkshauptmannschaften sowie in allen Gemeinden des Landes Salzburg während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt.

2. Zum Sachprogrammmentwurf können innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorgebracht werden. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Die Einwendungen sind schriftlich an folgende Adresse zu übermitteln:
(bevorzugt über die Beteiligungsplattform www.sp-verkehrskorridore.at
oder per Mail an
mailto: wohnen-raumplanung@salzburg.gv.at
als Word-Dokument)

Land Salzburg
Abteilung Wohnen und Raumplanung
Postfach 527
5020 Salzburg
E-Mail: wohnen-raumplanung@salzburg.gv.at

Salzburg, am 11.10.2016
Für die Landesregierung
Mag. Walter Aigner

Marktgemeinde Obertrum
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Obertrum für den **Bereich ‚Sigl-Gründe‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 11.10.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich

ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Obertrum, am 28.09.2016
Der Bürgermeister
Ing. Simon Wallner

Marktgemeinde Großarl
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Großarl für den **‚Bereich gesamtes Gemeindegebiet inkl. der Anpassung an die aktuelle DKM, Anpassung der Grünland-Immissionsschutzstreifen und Abstandsflächen gem. § 82 Abs. 3 letzter Satz ROG 2009, Anpassung der Baulandflächen an die aktuellen Gefahrenzonenpläne und die Lärmprognose 2025, Anpassung der Schipisten und Sonderflächen Lift sowie weitere geringfügige Korrekturen‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 11.10.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Großarl, am 30.09.2016
Der Bürgermeister
Johann Rohrmoser

Marktgemeinde Lofer
Kundmachung

1. Gemäß § 68 i.V.m. § 67 Abs. 5 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBL.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf der Änderung des Flächenwidmungsplanes der Marktgemeinde Lofer einschließlich des Entwurfes des Bebauungsplanes der Grundstufe für den **Bereich ‚Vorderbairau (Familie Klausner)‘ vier Wochen** lang beginnend ab dem 11.10.2016 im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt. Auf Grund der durchgeführten Prüfungen (Ausschlusskriterien und Umwelterheblichkeit) wurde festgestellt, dass keine Umweltprüfung erforderlich ist.

2. Träger öffentlicher Interessen, sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

3. Eine Aufnahme von unverbauten Flächen in den Flächenwidmungsplan kann nur erfolgen, wenn eine Nutzungserklärung abgegeben wird. Für Nutzungserklärungen ist das durch Verordnung der Salzburger Landesregierung festgelegte Formular zu verwenden (§ 29 Abs. 1 ROG 2009). Entsprechende Formulare liegen bei der Gemeinde auf.

Lofer, am 30.09.2016
Der Bürgermeister
Norbert Meindl

ERSCHEINUNGSTERMINE SALZBURGER LANDESZEITUNG 2016

Nr.	Redaktionsschluss	Erscheinungsdatum
	2016	
21	Freitag, 14. Oktober 2016	Dienstag, 25. Oktober 2016
22	Freitag, 28. Oktober 2016	Dienstag, 8. November 2016
23	Freitag, 11. November 2016	Dienstag, 22. November 2016
24	Freitag, 25. November 2016	Dienstag, 6. Dezember 2016
25	Freitag, 9. Dezember 2016	Dienstag, 20. Dezember 2016
	2017	
1	Freitag, 13. Jänner 2017	Dienstag, 24. Jänner 2017

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | *Herausgeber:* Landes-Medienzentrum, vertreten durch Leiter Chefredakteur Mag. Franz Wieser | *Leitung des amtlichen Teils (vierzehntäglich):* Corinna Schorn | Alle Chiemseehof, 5010 Salzburg, Telefon 0662/8042-2417 | *E-Mail:* landesmedienzentrum@salzburg.gv.at | *Gestaltung:* Grafik des Landes Salzburg

Offenlegung gem. §25 Mediengesetz

Medieninhaber: Land Salzburg (100%) | *Blattlinie:* Amtsblatt der Behörden, Ämter und Gerichte Salzburgs